Zwischen dem

Erzbistum Köln, vertreten durch den Generalvikar Msgr. Guido Assmann, Marzellenstraße 32,

50668 Köln

-Auftraggeber-

und

-Auftragnehmer-

wird folgende Sicherungsabrede ergänzend zum Bauvertrag der Parteien vom als dessen

**Nachtrag Nr.**

über die Ausführung von beim Bauobjekt

wegen einer

 Vorauszahlung

getroffen:

Ergänzend zu diesem unverändert fortbestehenden Bauvertrag gilt aufgrund des Wunschs des Auftragnehmers, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung zu erhalten, Folgendes: Der Auftraggeber wird an den Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von EURnetto leisten, sofern der Auf- tragnehmer eine Vorauszahlungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen in Form eines Kreditversicherers, einer Bank oder einer Sparkasse in gleicher Höhe von

 EUR stellt und die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind. Die Bürgschaft muss dem beigefügten Muster genügen. Der Sicherungszweck der Bürgschaft muss lauten wie folgt: Der Bürge haftet für sämtliche Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die - nach dem Preissystem des vorgenannten Bauvertrags bewertet - nicht der Vorauszahlung entspricht. Etwaige Mängel, die der Bauleistung des Auftragnehmers anhaften, mindern den Wert der Bauleistung um die Höhe der objektiv bei Ausführung durch Dritte notwendigen Mängelbeseitigungskosten (netto). Im Übrigen gilt für das Recht des Auftraggebers, die Sicherheit in Anspruch zu nehmen, und das Recht des Auftragnehmers, die Rückgabe der Originalbürgschaftsurkunde an den Bürgen mit Enthaftungserklärung des Auftraggebers zu fordern, Folgendes: Der Auftraggeber kann den Bürgen erst in Anspruch nehmen, wenn aufgrund von Kündigung, Aufhebung des Bauvertrags oder Beendigung der Arbeiten gemäß obigem Bauvertrag und Abrechnung des bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten (Teil-)Werks ein Anspruch des Auftraggebers auf vollständige oder Teil-Rückzahlung der Vorauszahlung gemäß obigen Bestimmungen gegeben ist. Umgekehrt verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, die Vorauszahlungsbürgschaftsurkunde im Original mit Enthaftungsschreiben an den Bürgen zurückzusenden, wenn er eine Bauleistung des Auftragnehmers erhalten hat, die auch nach Abzug etwaiger Mängelbeseitigungskosten (netto) mindestens die Höhe der Vorauszahlung wert ist, der Auftragnehmer hierzu eine Abschlags- oder Schlussrechnung gemäß VOB/B gestellt hat und diese fällig geworden ist. Ein Anspruch auf Teilenthaftung der Bürgschaft besteht unter den entsprechend anwendbaren Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes.

 , den

……………………………… ………………………………

Auftraggeber Auftragnehmer